

## Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

### **Amt/Abteilung:**

Amt 36: Amt für Straßenverkehr

Abteilung 36.1: Verkehrsordnungswidrigkeiten, Fahrerlaubnisse

**Aufgabe:** Führerschein verloren oder gestohlen: Ersatz beantragen

**Stand: 8. November 2021**

### **Verantwortlich für die Datenerhebung ist:**

Kreis Herford  
Der Landrat  
Amtshausstraße 3  
32051 Herford

E-Mail: [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de)  
Telefon: 05221 13-0  
Fax: 05221 13-1902

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Das Amt für Straßenverkehr erhebt Ihre Daten aus folgenden Gründen:

- Zulassung und Überwachung von Personen zum Straßenverkehr nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Maßnahmen zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der darauf basierenden Verordnungen (BKrFQV)
- Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG)

Die örtlichen Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse und welche Führerscheine eine Person besitzt oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann. Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen. Grundlage hierfür ist § 49 StVG.



### **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Art. 6 Abs. 1 a), c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

§§ 1, 2, 3 Abs. 5, 48ff Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§§ 1-3, 11-14, 21ff, 49ff, 57ff Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

§§ 1, 12 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)

§ 57f Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)

§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW

### **Empfänger der Daten:**

Die Fahrerlaubnisbehörde darf die gespeicherten Daten nach Maßgabe der §§ 30ff und 52ff StVG an folgende Stellen übermitteln:

1. Kraftfahrtbundesamt und zuständige technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
2. Stellen zur Verfolgung, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, sonstige Justizbehörden)
3. Stellen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen (Ordnungsämter, Bußgeldstellen u.a. zur Fahrerermittlung oder Vollstreckung von Fahrverboten)
4. Stellen für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder hierauf beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht. Das sind beispielsweise amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung, amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (TüV), Fahrschulen, Ärzte (im Falle einer Fahreignungsbegutachtung), Bundesdruckerei zur Erstellung der Kartenführerscheine.
5. Stellen für Verkehrs- und Grenzkontrollen sowie Straßenkontrollen (z.B. Zoll, Bundespolizei, Bundesamt für Güterverkehr)
6. Dritte für statistische, wissenschaftliche und gesetzgeberische Zwecke
7. Stellen im Ausland, die zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind
8. Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe verarbeitet.



### **Dauer der Datenspeicherung:**

Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrundeliegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person.

Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen.

Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre.

Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

### **Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Sh. Punkt 7 unter „Empfänger der Daten“. Eine Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

### **Ihre Pflichten:**

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn Ihr Antrag bearbeitet werden soll. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ohne die erforderliche Erlaubnis ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu führen oder vorgeschriebene Erlaubnisdokumente und Bescheinigungen nicht mitzuführen, kann eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

### **Ihre Rechte:**

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht das Recht auf

- Auskunft über die erhobenen Daten (Art. 15 DSGVO),



- Berichtigung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 DSGVO),
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):

Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)  
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)  
Telefon: 0211 38424-0,  
Fax: 0211 38424-10  
Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

**Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:**

E-Mail: [datenschutz@kreis-herford.de](mailto:datenschutz@kreis-herford.de)  
Telefon: 05221 13-1066  
Fax: 05221 13-171066

Bei personenbezogenen Anfragen ist aus Gründen der Datensicherheit eine Verschlüsselung von E-Mails oder die Nutzung von De-Mail zu empfehlen. Zur zweifelsfreien Identifizierung ist eine elektronische Signatur oder die Nutzung von De-Mail ratsam. Informationen zur rechtssicheren Kommunikation mit dem Kreis Herford finden Sie unter:

<https://www.kreis-herford.de/Virtuelle-Poststelle-VPS-und-De-Mail>

